

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB für den Bereich der 10. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa, Bereich Bad Bederkesa der Stadt Geestland

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 6a BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

(1) Mit der Umsetzung der geplanten Entwicklung des „Energiewerkes Bederkesa“ sind unvermeidliche Eingriffe in den Naturhaushalt und Veränderungen des Landschaftsbildes, aber auch Verbesserungen verbunden. Der Zweck der geplanten Anlage ist die Gewinnung regenerativer Energien als Wärme aus Holzhackschnitzel, Sonnenenergie und Laubverwertung und Elektrizität aus Photovoltaikanlagen. Über ein Nahwärmenetz sollen öffentliche Einrichtungen wie die „Moor-Therme“ und die Schule Am Wiesendamm angeschlossen und versorgt werden. Des Weiteren sollen auch das Rathaus, die Feuerwehr, weitere Schulen und einige Hotels angeschlossen werden. Damit entspricht die Stadt Geestland dem Erfordernis zur Reduzierung von Betriebskosten öffentlicher und halböffentlicher Einrichtungen, genauso wie der Notwendigkeit eines zukunftsorientierten und nachhaltigen Umgangs mit verfügbaren natürlichen Ressourcen.

(2) Die Entscheidung für den ausgewählten Standort „Amtswiesen“ gegenüber anderen untersuchten alternativen Optionen beruht vor allem auf der verhältnismäßig geringen Entfernung zu den anzuschließenden Verbrauchern und damit einer geringen Transportlänge für das erforderliche Nahwärmenetz, um damit den Energieverlust so gering wie möglich zu halten. Außerdem befinden sich die „Amtswiesen“ im kommunalen Eigentum und im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 11 „Erholungszentrum“ von Bad Bederkesa. Eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die Aufhebung der Amtswiesen als Landschaftsschutzgebiet, allerdings waren die Voraussetzungen für diesen Schutzstatus längst nicht mehr gegeben. Gleichwohl wird die Realisierung des Vorhabens zu einer Veränderung der Landschaft führen. Die entstehende landschaftliche Veränderung soll durch die Anpflanzung von Bäumen und Hecken abgemildert werden. Bei der Bewertung der unvermeidlichen Eingriffe in die Landschaft muss aber auch berücksichtigt werden, dass mit der Entwicklung einer regenerativen Energieversorgung einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung einer CO₂-basierender Energiegewinnung und damit gegen die zunehmende globale Erwärmung leistet.

(3) Eine wesentliche Beeinträchtigung naturschützender Belange sind nicht zu erwarten. Die im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführte artenschutzrechtliche Untersuchung hat keine Verschlechterung für die Lebensbedingungen von in diesem Gebieten vorkommenden Arten ergeben. Es sind auch keine besonders bedrohte Arten betroffen. Mit der umfangreichen Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erhöhen sich zugleich die Nahrungs- und Habitatangebote für diverse Arten. Die Errichtung der geplanten Heizzentrale ist mit einem tiefen Eingriff in die massiven Torfschichten verbunden. Erhebliche Nachteile für das Schutzgut Boden ergeben sich daraus jedoch nicht.

(5) Mit der Anlieferung von verwertbaren Energieträgern ist eine Zunahme des Straßenverkehrs zu erwarten, der jedoch aus nur wenigen An- und Abfahrten bestehen wird und somit keine erheblich negativen Auswirkungen für die Wohnqualität in der Umgebung haben wird. Auch aus dem Betrieb der Heizzentrale ist keine Belästigung der Umgebung zu befürchten, da die bei der Verbrennung entstehenden Rauchgase durch aufwendige Filteranlagen wirksam zurückgehalten werden. Eine erhebliche Geruchs- oder Staubbelastung in der Umgebung ergibt sich nicht.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

(1) Aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben ergeben. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden die Bestrebungen zur Unterstützung der Energiewende und zum Klimaschutz ausdrücklich begrüßt. Teilweise waren die naturschützenden Untersuchungen noch geringfügig zu ergänzen. Sämtliche Anregungen der UNB wurden entsprechend berücksichtigt. Das Landschaftsbild wurde von der UNB als hoch eingestuft. Die mögliche Überplanung/Überbauung mit (hohen landschaftsuntypischen) Baukörpern und Nutzungsformen wurde im Sinne der Abarbeitung der Eingriffsregelung als erhebliche Beeinträchtigung bewertet. Eine Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes am Ort des Eingriffs wurde als nicht ausgleichbar bewertet, da die Überplanung zu einem vollständigen Verlust der Eigenart bzw. des Landschaftscharakters führen würde. Der Sachverhalt wurde in der Planung (und bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs) berücksichtigt. Der ermittelte Ausgleichsbedarf wurde in Abstimmung mit der UNB im Bereich einer Poolfläche (Brandhagen) umgesetzt.

(2) Im Übrigen wurden keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben oder die Art seiner Ausführung vorgebracht. Die Landwirtschaftskammer wie auch der Verein „Niedersächsisches Landvolk“ haben den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen bedauert. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf das mögliche Vorkommen von sulfatsauren Böden hingewiesen, was zu Problemen bei Bauvorhaben führen könnte. Diese Hinweise sollen in Zusammenhang mit den Bodenarbeiten beachtet werden. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken haben jedoch zu keinen Änderungen bei der Standortentscheidung, bei der geplanten Nutzungsart oder für die Ausführung der geplanten Anlage geführt.

(3) Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit waren zahlreiche Eingaben von Bürgern eingegangen, in denen größtenteils gleichlautende Bedenken formuliert waren. Dabei ging es insbesondere um die befürchtete Beeinträchtigung des Landschaftsraumes und die möglicherweise damit verbundene Abwertung des Status als Kurort. Von einigen Bürgern wurden auch die umweltrelevanten Auswirkungen durch den zusätzlichen Straßenverkehr, durch Lärm, Staub, Schwebstoffe und Gerüche befürchtet. Auch der Eingriff in die Moorschichten wurden für bedenklich gehalten. Die durchgeführte Untersuchung von Standortalternativen wurde bezweifelt und von Bewohnern in der Nähe des Plangebietes wurde auch der Wertverlust ihres Grundstückes befürchtet.

(4) Den Befürchtungen der Bürger stehen die gutachterlichen Bewertungen für den umweltverträglichen Betrieb der geplanten Anlage entgegen. Die Belange von Natur und Landschaft wurden angemessen beachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Anwohner sind nicht zu erwarten. Ein Wertverlust von Wohngrundstücken lässt sich aus dem geplanten Vorhaben nicht ableiten. Der Status als Kurort wird nicht gefährdet.

4. Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planung waren mehrere alternative Standorte auf ihre Eignung für das Ennergiewerk untersucht worden. Aus dieser Untersuchung ist letztlich der ausgewählte Standort im Bereich der Amtswiesen als deutlich beste Alternative hervorgegangen. Aufgrund der vom Bederkesaer See abgeschirmten Lage, der Flächengröße und dem Flächenzuschnitt haben sich auch keine Ansätze für alternative Lösungsmöglichkeiten ergeben.

Geestland, den

(Der Bürgermeister)

